

Verfahrensgang

OLG Köln, Beschl. vom 18.03.2008 – 22 U 98/07, [IPRspr 2008-187a](#)

BGH, Beschl. vom 06.11.2008 – IX ZR 64/08, [IPRspr 2008-187b](#)

BVerfG, Beschl. vom 15.12.2008 – 2 BvR 2495/08, [IPRspr 2008-187c](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Verfahren

Rechtsnormen

BGB § 823; BGB § 826; BGB § 873; BGB § 879; BGB § 2174

EGBGB Art. 33; EGBGB Art. 43; EGBGB Art. 46; EGBGB Art. 184; EGBGB Art. 187; EGBGB Art. 189

GG Art. 25; GG Art. 100

ZGB 1994/2001 (Russ. Föderation) Art. 56; ZGB 1994/2001 (Russ. Föderation) Art. 113;

ZGB 1994/2001 (Russ. Föderation) Art. 113 f.; ZGB 1994/2001 (Russ. Föderation) Art. 126

ZPO § 139; ZPO § 156; ZPO § 283; ZPO § 296a; ZPO § 513; ZPO § 771

ZVG § 52; ZVG § 91

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-187a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

derung nach § 148 ZPO von einer mutmaßlichen Versagung der Anerkennung ausgeht.

OLG Nürnberg, Urt. vom 30.10.2008 – 11 UF 116/08: FamRZ 2009, 637.

Die Parteien haben am 28.6.2002 in S/Dänemark die Ehe miteinander geschlossen, Der ASt. besitzt die US-amerikanische, die AGg. die österreichische Staatsangehörigkeit. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen.

Der ASt. hat Ende Februar oder Anfang März 2007 einen Scheidungsantrag bei einem Gericht in Florida/USA eingereicht und am 18.5.2007 einen Scheidungsantrag mit Datum vom 26.4.2007 beim AG Erlangen. Über den Scheidungsantrag in den USA ist inzwischen durch Urteil des Circuit Court of the Fifth Judicial Circuit in and for Citrus County, Florida (USA) vom 15.1.2008 entschieden. Das Gericht hat die Scheidung der Ehe der Parteien ausgesprochen.

Der ASt. hat beim OLG München die Anerkennung dieses Urteils vom 15.1.2008 beantragt, hierfür jedoch nicht alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Er betreibt das Anerkennungsverfahren nicht weiter.

Das AG Erlangen hat den Scheidungsantrag des ASt. abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des ASt.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung des ASt. ist form- und fristgerecht eingelegt, mithin zulässig (§§ 517, 519, 520 ZPO). Sie hat auch in der Sache Erfolg. Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil beim FamG keine Folgesache zur Entscheidung ansteht (§ 629b I 1 ZPO). Über den Versorgungsausgleich kann der Senat entscheiden, da feststeht, dass keine der Parteien dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende Anwartschaften während der Ehezeit erworben hat.

Die deutschen Gerichte sind international nach Art. 3 I lit. a EuEheVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 606 II 2 ZPO.

Obwohl ein Scheidungsverfahren grundsätzlich bis zur Entscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung (hier: Präsident des OLG München) über die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils nach Art. 7 § 1 VIII FamRÄndG gemäß § 148 ZPO auszusetzen ist, kann der Senat entscheiden und von einer Aussetzung ausnahmsweise absehen. Trotz des Feststellungsmonopols der Landesjustizverwaltung im Anerkennungsverfahren ist ein Gericht nicht gehindert, im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 148 ZPO eine Prognose des mutmaßlichen Ergebnisses eines Anerkennungsverfahrens aufzustellen (BGH, FamRZ 1982, 1203, 1205)¹. Da die AGg. vorträgt, seitens des US-amerikanischen Gerichts nicht ordnungsgemäß beteiligt worden zu sein, erscheint eine Anerkennung dieses Urteils unwahrscheinlich (vgl. § 328 I Nr. 2 ZPO). Zudem ist zu berücksichtigen, dass keine der Parteien – auch nicht die AGg., wie sie im Termin vor dem Senat erklärt hat – die Anerkennung des ausländischen Urteils betreiben will.

Die Ehe der Parteien ist zu scheiden, da sie gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1 und 3, 1565 I, 1567 BGB). Gemäß Art. 17 I 1, 14 I Nr. 2 EGBGB ist deutsches materielles Scheidungsrecht anwendbar.“

12. Durchführung der Zwangsvollstreckung

Siehe auch Nr. 106

187. *Das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG kann auch durch eine unterbliebene Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 II*

¹ IPRspr. 1982 Nr. 170.

GG verletzt werden, wenn objektive Zweifel an der Bedeutung oder der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts bestehen, die völkerrechtliche Zweifelsfrage für den Ausgangsrechtsstreit entscheidungserheblich ist und die angegriffene Entscheidung auf der unterbliebenen Vorlage beruht.

Zum Inhalt und zu den Grenzen der völkergewohnheitsrechtlichen Vollstreckungsimmunität.

a) OLG Köln, Beschl. vom 18.3.2008 – 22 U 98/07: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 6.11.2008 – IX ZR 64/08; WM 2008, 2302. Leitsatz in JurBüro 2009, 106.

c) BVerfG, Beschl. vom 15.12.2008 – 2 BvR 2495/08: Unveröffentlicht.

Im Jahr 1998 verurteilte ein internationales Schiedsgericht mit Sitz in Stockholm die Russische Föderation, an den Vollstreckungsgläubiger des Ausgangsverfahrens einen Betrag in Höhe von 2,35 Mio. US-Dollar zu zahlen; eine in Schweden gegen den Schiedsspruch erhobene Nichtigkeitsklage blieb ohne Erfolg. Mit Beschluss aus dem Jahr 2001 erklärte das KG den Schiedsspruch für vorläufig vollstreckbar. Daraufhin ließ sich der Vollstreckungsgläubiger zunächst Zwangssicherungshypotheken an einem in Deutschland belegenen Grundstück eintragen, das im Eigentum der Russischen Föderation steht. Im Jahr 2006 ordnete das AG Köln die Zwangsverwaltung sowie die Zwangsversteigerung dieses Grundstücks an. Eine Klage der Russischen Föderation auf Herausgabe des Titels wegen rechtsmissbräuchlicher Vollstreckung aus einem sittenwidrig erscheinenden Urteil auf der Grundlage von § 826 BGB blieb ohne Erfolg; die gegen die fachgerichtlichen Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Russischen Föderation nahm das BVerfG nicht zur Entscheidung an (Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4.9.2008 – 2 BvR 2271/07 u.a., WM 2008, 2084). Mit Beschluss vom 19.11.2008 bestimmte das AG einen Termin zur Versteigerung des Grundstücks am 17.12.2008.

Der Präsident der Russischen Föderation übertrug durch einen Erlass die Verwaltung des russischen Auslandsvermögens auf eine Verwaltungseinheit und ermächtigte diese zur Übertragung des Rechts zur wirtschaftlichen Verwaltung nach Art. 216, 294 russ. ZGB auf ein unitarisches Einheitsunternehmen; als solches wurde die Beschw. von der Verwaltungseinheit durch Satzung errichtet.

Gegen die vom Gl. betriebene Vollstreckung in das Grundstück erhob die Beschw. Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO beim LG Köln. Mit Urteil vom 11.5.2007 erklärte das LG die Zwangsvollstreckung in das Grundstück für unzulässig. Gegen dieses Urteil legte der Vollstreckungsgläubiger Berufung ein. Mit Berufungsurteil vom 18.3.2008 hob das OLG Köln das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Drittwiderspruchsklage der Beschw. hinsichtlich der Vollstreckung in das Grundstück ab. Die Revision zum BGH ließ das OLG nicht zu. Daraufhin erhob die Beschw. Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH. Mit Beschluss vom 6.11.2008 wies der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Die Anhörungsgründe der Beschw. wies der BGH mit Beschluss vom 4.12.2008 als unbegründet zurück.

Aus den Gründen:

a) OLG Köln 18.3.2008 – 22 U 98/07:

„B. Die zulässige Berufung des Bekl. gegen das angefochtene Urteil hat nur teilweise Erfolg, im Übrigen ist sie unbegründet.

I.1. Zu Recht wendet sich der Bekl. zunächst gegen die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung des Bekl. in das Grundstück der Schuldnerin in L. Insoweit ist die Drittwiderspruchsklage der Kl. nach § 771 ZPO nicht begründet.

a. Zwar ist die Kl. im Verhältnis zum Bekl. ‚Dritte‘ im Sinne des § 771 ZPO und als solche zur Erhebung der prozessualen Gestaltungsklage nach § 771 ZPO berechtigt. Entgegen der vom Bekl. vertretenen Auffassung ist die Kl. nicht mit der Schuldnerin, der Russischen Föderation, identisch. Bei der Kl. handelt es sich vielmehr um eine eigenständige juristische Person mit selbständiger Rechtspersönlichkeit.

Über das Vorhandensein einer juristischen Person entscheidet das Personalstatut der Gesellschaft. Dies gilt sowohl für ihre Gründung als auch für die Rechtslage

der Gründungsgesellschaft und die Haftung ihrer Gesellschafter (vgl. *Palandt-Heldrich*, BGB, 67. Aufl., IPR Anh zu EGBGB Art. 12, Rz. 10 f.). Nach dem Personalstatut beurteilen sich auch Beginn und Umfang der Rechtsfähigkeit im allgemeinen (*Palandt-Heldrich* aaO Rz. 11). Ist eine juristische Person im Ausland nach ihrem Personalstatut wirksam gegründet, besitzt sie die Rechtsfähigkeit auch im Inland, ohne dass es dafür einer besonderen Anerkennung bedarf. Das gilt auch für juristische Personen öffentlichen Charakters (*Palandt-Heldrich* aaO Rz. 20). Sowohl nach Nrn. 1.1, 1.7. ff. der Satzung 2005 als auch nach Nrn. 1.6 und 1.8 der Satzung 2000 handelt es sich bei der Kl. um eine nach russischem Recht gegründete juristische Person russischen Rechts. Die allgemeine Zulässigkeit der Gründung von Unitarischen Einheitsunternehmen ergibt sich aus dem russ. ZGB, nämlich Art. 113 f., und dem Föderalen Gesetz Nr. 161-FZ über staatliche und kommunale unitarische Unternehmen vom 14.11.2002. Dass es sich bei der Kl. um eine juristische Person handelt, bestreitet auch der Bekl. nicht (Gutachten *Solotych*: ‚eine der Amtsverwaltung des Präsidenten der Russischen Föderation unterstellte juristische Person‘; ‚Körperschaft mit besonderer Rechtsstellung‘; ‚eigene Rechtspersönlichkeit‘ u.ä.m.). Ob sich darüber hinaus nach russischem Recht die Rechtsfähigkeit der Kl. auf Aufgaben nach dem hoheitlichen Satzungszweck beschränkt, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn vorliegend bewegt sich die Kl. bei der Vermietung des Objekts jedenfalls innerhalb der ihr satzungsgemäß übertragenen Aufgaben (vgl. Nr. 2 der Satzung der Kl.).

b. Jedoch steht der Kl. entgegen der von ihr vertretenen Auffassung weder im Hinblick auf die Zwangsvollstreckung durch die Anordnung der Zwangsversteigerung im Verfahren 93 K 29/06 noch durch die Anordnung der Zwangsverwaltung im Verfahren 93 L 12/06, jeweils AG Köln, ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO zu. Ein solches Recht bestünde nur dann, wenn der Vollstreckungsgegenstand nicht zum Vermögen der Schuldnerin, d.h. der Russischen Föderation, gehörte oder/und der Kl. ein dingliches oder obligatorisches Recht an dem Grundstück in L. zustünde, welches durch die Vollstreckung beeinträchtigt würde. Dies ist indessen nicht der Fall:

aa. Soweit zugunsten der Kl. am 21.6.2007 ein Nießbrauch eingetragen wurde, stellt dieser kein derartiges die Veräußerung hinderndes Recht nach § 771 ZPO dar. Denn die Anordnungen der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung sind bereits am 21.2.2006 und damit jeweils vorrangig eingetragen worden, § 879 BGB. Hat jedoch der Nießbrauch den Rang nach der Beschlagnahme des Grundstücks, erlischt er mit dem Zuschlag, §§ 52 I 2, 91 I ZVG. Auch die Anordnung der Zwangsverwaltung hindert der nachrangig eingetragene Nießbrauch nicht; die Kl. hat die Zwangsvollstreckung des Bekl. zu dulden (vgl. KG, OLG 20, 390 f.; *Zöller-Herget*, ZPO, 26. Aufl., § 771 Rz. 14 Nießbrauch).

bb. Auf einen (mittelbaren) Besitz an dem Grundstück kann sich die Kl. ebenfalls nicht berufen. Denn der Besitz an Grundstücken (Immobilien) stellt kein die Zwangsvollstreckung hinderndes Recht nach § 771 ZPO dar (vgl. *Zöller-Herget* aaO § 771 Rz. 14 Besitz; *MünchKommZPO-Schmidt*, 1992, § 771 Rz. 38).

cc. Das der Kl. ihrer Behauptung nach übertragene ‚Recht der wirtschaftlichen Verwaltung‘ stellt ebenfalls kein Recht im Sinne des § 771 ZPO dar. Denn bezüglich der Rechtsfrage, ob zugunsten der Kl. ein die Zwangsvollstreckung hindern-

des (dingliches) Recht am Grundstück entstanden ist, gilt das Recht des belegenen Grundstücks als *lex rei sitae* (Art. 43 I EGBGB). Das Recht des Lageorts gilt für den gesamten Bereich des Sachenrechts, also insbesondere für Entstehung, Änderung, Untergang und Inhalt dinglicher Rechte (*Palandt-Heldrich* aaO (IPR) Art. 43 EGBGB Rz. 3). Das Recht des Lageorts entscheidet auch darüber, welche dinglichen Rechte überhaupt an einer Sache bestehen können sowie allgemein über den Katalog dinglicher Rechte (vgl. BGH, NJW 1995, 58 [59]¹; *Palandt-Heldrich* aaO).

Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze konnte mit einer Übertragung des Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung kein dingliches Recht zugunsten der Kl. an dem Grundstück in L. entstehen. Denn die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland bestimmen die möglichen dinglichen Rechte erschöpfend (Typenzwang) und schreiben deren Rechtsinhalt zwingend vor (Typenfixierung; vgl. *Palandt-Bassenge* aaO Einl. Vor § 854 Rz. 3). Dieser Grundsatz des ‚*numerus clausus* der Sachenrechte‘ ist einer der tragenden Grundsätze des deutschen Sachenrechts.

Das deutsche Recht kennt jedoch kein ‚Recht auf wirtschaftliche Verwaltung‘; dieses beschränkte (Eigentums-)Recht in seiner konkreten Ausgestaltung ist dem deutschen Recht fremd. Die Kl. kann auch durch einen hoheitlichen Akt der Russischen Föderation, sei es ein Gesetz oder ein Erlass, kein dingliches Recht an einem deutschen Grundstück unter Über- oder Umgehung deutscher Gesetzesvorschriften erhalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht gehalten, einem russischen Gesetzesakt rechtsgestaltende Wirkung für Grundstücke auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet zuzuerkennen. Dies ergibt sich auch aus den Vorschriften der Art. 184, 187 und 189 EGBGB, insbesondere aus Art. 189 I 3 EGBGB: danach kann ein nach den Vorschriften des BGB unzulässiges (dingliches) Recht nach dem Inkrafttreten des BGB gerade nicht mehr begründet werden.

Insofern ist die Rechtslage derjenigen bei einer im Ausland erfolgten Enteignung vergleichbar. Für diese Fälle ist anerkannt, dass eine im Ausland erfolgte Enteignung zwar grundsätzlich als wirksam anzuerkennen ist, sie jedoch keine Wirkungen über die Staatsgrenzen hinaus entfaltet und nur Vermögen ergreift, das zum Zeitpunkt der Enteignung der Gebietshoheit des enteignenden Staats unterliegt (Territorialitätsprinzip, vgl. *Palandt-Heldrich* aaO Art. 43 EGBGB Rz. 12, m.w.N.).

Würde man ausländischen Rechtsakten dingliche Wirkung zuerkennen, würde bei sich widersprechenden Rechtsakten mehrerer ausländischer Staaten eine nicht auflösbare Kollision widerstreitender Rechte entstehen. Eine solche Rechtsfolge wäre mit dem Gebot der Rechtssicherheit unvereinbar.

Die Kl. vermag hiergegen auch nicht mit Erfolg einzuwenden, auch in anderen Fällen würde das Grundbuch durch nicht eingetragene Rechtsänderungen vielfach unrichtig, bspw. durch Baulasten oder Erbvorgänge. Denn diese Änderungen beruhen sämtlich auf bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. hoheitlichen Akten ihrer Organe.

Der ausländische Staat ist durch die sich hieraus ergebenden Schranken nicht unangemessen benachteiligt; es steht ihm frei, den Vollzug seiner gewollten Rechtsakte in der Bundesrepublik in den hier vorgesehenen Typen des Sachenrechts umzusetzen, wie es die Kl. nunmehr mit der Eintragung eines Nießbrauchs zu ihren Gunsten getan hat. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die Kl. dies zur Wahrung ihrer

¹ IPRspr. 1994 Nr. 125.

Rechte nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte veranlassen können.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Anwendung der Grundsätze über die Substitution: Geht man im Wege der Substitution mit der Kl. davon aus, dass das Recht der wirtschaftlichen Verwaltung der Einräumung eines im deutschen Recht vorgesehenen Nießbrauchs am nächsten kommt, so könnte dieser für sich nur schuldrechtliche Wirkung haben; nach § 873 BGB bedarf es für die (dingliche) Entstehung eines Nießbrauchs der Eintragung des Rechts in das Grundbuch. Eine Eintragung eines Nießbrauchs ist hier aber erst am 21.6.2007 und damit nachrangig erfolgt.

Unabhängig von der dinglichen Wirkung eines solchen ‚Nießbrauchs‘ hinderte dieser im Übrigen selbst im Falle der dinglichen Wirkung jedenfalls die Zwangsvollstreckung durch Anordnung der Zwangsversteigerung nicht (vgl. *Stöber*, Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, 8. Aufl., Rz. 162) und führte auch bezüglich der Zwangsvollstreckung durch Anordnung der Zwangsverwaltung – eine vorrangige Eintragung unterstellt – allenfalls zur Unzulässigkeit einer unbeschränkten, nicht jedoch zu der von der Kl. begehrten allgemeinen Unzulässigerklärung jedweder Zwangsverwaltung.

dd. Als ‚hinderndes Recht‘ im Sinne des § 771 ZPO kommt damit letztlich nur noch das Vorliegen einer echten Treuhand in Betracht. Allerdings ist für eine echte Treuhand Voraussetzung, dass der Treugeber (Schuldnerin) dem Treuhänder (der Kl.) das Vollrecht überträgt und der Treuhänder im Innenverhältnis zum Treugeber schuldrechtlichen Beschränkungen unterliegt (*Palandt-Bassenge* aaO § 903 Rz. 37; vgl. auch BGH, NJW-RR 1995, 767²). Mit anderen Worten läge eine echte Treuhand nur vor, wenn sich das Grundstück im (Voll-)Eigentum der Kl. befände und diese das Grundstück treuhänderisch für die Schuldnerin hielte. Das ist aber unstreitig nicht der Fall; als Eigentümerin ist die Russische Föderation, d.h. die Schuldnerin eingetragen. Die nicht mit Vollrechtsübertragungen einhergehenden Ermächtigungs- und Vollmachtstreuhandverhältnisse begründen jedenfalls keine Rechte nach § 771 ZPO (vgl. *Palandt-Bassenge* aaO Rz. 34).

ee. Soweit die Kl. sich darauf beruft, aus dem ihr als Vermieterin des Grundstücks in L. zustehenden obligatorischen Herausgabeanspruch könne sich ein die Veräußerung hinderndes Recht nach § 771 ZPO ergeben, ist dies zwar grundsätzlich zutreffend. Dies gilt aber stets nur im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter, d.h. dem Vermieter, der nicht Eigentümer ist, steht zu seinem Schutz im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Mieter die Klage nach § 771 ZPO zu. Nicht gilt dies jedoch im hier vorliegenden Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Eigentümer der vermieteten Sache selbst, also dann, wenn – wie hier – der Schuldner, d.h. die Russische Föderation, Eigentümer und der Dritte, d.h. die Kl., nur mittelbarer Besitzer ist (vgl. z.B. *Musielak-Lackmann*, ZPO, 5. Aufl., OnlineKommentar, § 771 Rz. 25, MünchKommZPO-*Schmidt* aaO Rz. 40; *Stein-Jonas-Münzberg*, ZPO, 21. Aufl., § 771 Rz. 31).

ff. Soweit der Kl. unmittelbar aufgrund der Übertragung des Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung obligatorische Rechte an dem betroffenen Grundstück zustehen könnten, stellten diese ebenfalls keine Rechte im Sinne des § 771 ZPO dar und könnten dem Bekl. dementsprechend jedenfalls in diesem Verfahren der prozessualen Gestaltungsklage nicht mit Erfolg entgegengehalten werden.

² IPRspr. 1995 Nr. 201.

2. Die Berufung des Bekl. ist auch insoweit begründet, als er durch das angefochtene Urteil dazu verurteilt worden ist, es zu unterlassen, mit der Behauptung, die Russische Föderation handle unter ‚Unternehmen zur Verwaltung des Auslandseigentums der Verwaltungsangelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation‘ und/oder ‚föderales staatliches Einheitsunternehmen im alleinigen Eigentum der Russischen Föderation‘ in etwaige Konten der Kl. bei deutschen Bank-Institutionen zu vollstrecken. Keine Auswirkungen hat allerdings die an sich fehlende örtliche Zuständigkeit des LG für eine Entscheidung über den Klageantrag zu 4). Denn nachdem das LG seine örtliche Zuständigkeit inzident durch die erstinstanzliche Entscheidung über den Antrag bejaht hat, ist dem Berufungsgericht die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 513 II ZPO entzogen.

Der Kl. steht jedoch der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Bekl. schon dem Grunde nach nicht zu. Ein solcher könnte sich allenfalls aus § 823 I BGB wegen eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kl. und/oder gemäß § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung ergeben.

Als mögliche schädigende Handlung des Bekl. kommt jedoch nur die Erwirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bezüglich der (Guthaben-)Forderungen der Kl. gegen die P-Handelsbank aus der Kontokorrentverbindung in Betracht. Weitere schädigende Handlungen hat die Kl. nicht vorgetragen. Die Einleitung eines staatlichen Verfahrens als solches ist aber grundsätzlich schon nicht rechtswidrig im Sinne der §§ 823, 826 BGB ...

3. Unbegründet ist die Berufung des Bekl. hingegen, soweit er sich gegen die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung in die Mietzinsforderungen der Kl. gegen die H. Immob. AG durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 22.9.2005 – 288 M 8259/05 – des AG Köln wendet.

a. Denn die Forderungen, in die der Bekl. mittels des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des AG Köln zu vollstrecken begehrt, stehen nicht im Vermögen der Schuldnerin, d.h. der Russischen Föderation, und sind deshalb der Vollstreckung aufgrund eines gegen die Russische Föderation lautenden Titels nicht zugänglich:

Nicht die Schuldnerin des Bekl. ist Inhaberin der Mietzinsforderungen gegen die H. Immob. AG, sondern die Kl.; der Mietvertrag ist auf Vermieterseite von der Kl. und nicht von der Russischen Föderation geschlossen worden. Da die Kl. nach den Ausführungen zu I. 1. a. eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, d.h. rechtsfähig ist, ist sie ohne weiteres als Vermieterin der Liegenschaft Mietvertragspartner der H. Immob. AG und damit nach dem anzuwendenden deutschen Recht auch Inhaberin der Forderungen.

Der Bekl. vermag sich insoweit nicht mit Erfolg darauf zu berufen, die Mietzinsforderungen gehörten gemäß Nr. 3.5 der Satzung der Kl. als Früchte der Nutzung des Grundstücks für eine logische Sekunde der Russischen Föderation und gingen erst dann nach russischem Recht, eingeschränkt auf das Recht auf wirtschaftliche Verwaltung, auf die Kl. über, mit anderen Worten, die Inhaberschaft an den Forderungen (das ‚Eigentum‘) entstände nach russischem Recht – zunächst – unmittelbar bei der Schuldnerin und könnte dort von ihm gepfändet werden.

Denn mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurden die schuldrechtlichen Forderungen der Kl. aus dem Mietvertrag gepfändet. Bezüglich dieser Forderungen, insbesondere für deren Entstehung und Übertragung, gilt jedoch deutsches

Recht, Art. 33 II EGBGB. Die Mietvertragsparteien haben ausweislich § 18 Nr. 5 des Mietvertrags ausdrücklich die Anwendung deutschen Rechts vereinbart. Deshalb kommt es darauf, ob der Schuldnerin nach russischem Recht ein Anspruch auf die Übertragung oder Abführung eines Gewinnanteils zusteht (so Gutachten *Solotychn*) oder ob sie nach russischem Recht möglicherweise jedenfalls zunächst für eine logische Sekunde unmittelbar Inhaberin der Mietzinsforderungen würde, nicht an. Nach dem insoweit maßgeblichen deutschen Recht sind die Mietzinsforderungen bei der Kl. als Vermieterin entstanden, diese ist Inhaberin der Mietzinsforderungen gegen ihren Mieter.

Anhaltspunkte dafür, dass die Forderungen von der Kl. an die Schuldnerin durch ein nach deutschem Recht wirksames Verfügungsgeschäft abgetreten worden wären, sind nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen worden.

b. Eine Zwangsvollstreckung des Bekl. in schuldnerfremdes Vermögen ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil die Kl. ausnahmsweise zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet wäre.

aa. Eine wirksame Anfechtung des Bekl. nach den Vorschriften des AnfG kommt nicht in Betracht. Insbesondere liegt bezüglich der Mietzinsforderungen nach den obigen Ausführungen schon keine ‚Übertragung‘ vor, die angefochten werden könnte: Die Forderungen sind bei der Kl. entstanden, sie war und ist nach deutschem Recht als Vermieterin des Grundstücks (voll-)berechtigte Inhaberin der Mietzinsforderungen.

Auf die Frage, ob eine Übertragung des Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung angefochten werden könnte, kommt es deshalb nicht an. Ohnehin hätten aber sämtliche diesbezüglichen Rechtshandlungen zwischen russischen Staatsangehörigen in der Russischen Föderation stattgefunden. Für die Beurteilung einer Anfechtbarkeit derartiger Rechtshandlungen wäre nach den Grundsätzen des internationalen (Zivil-)Rechts daher allein russisches Recht und nicht das AnfG als deutsches Recht maßgeblich.

bb. Die Kl. haftet auch nicht ausnahmsweise materiell-rechtlich für die gegen die Schuldnerin titulierte Forderung, weil ein Durchgriff auf das Vermögen der Kl. wegen der Schulden der Russischen Föderation statthaft wäre.

Die Haftung der Organe einer juristischen Person, insbesondere im Wege der Durchgriffshaftung, beurteilt sich ebenso wie die Frage der Rechtsfähigkeit der juristischen Person nach dem Personalstatut (vgl. *Palandt-Heldrich* aaO Anh zu EGBGB 12 (IPR) Rz. 14; BGH, NJW-RR 1995, 766²; BGH, NJW 1992, 2026³). Wie bereits unter I.1 ausgeführt, bestimmt sich das Personalstatut der Kl. jedoch nicht nach deutschem, sondern nach russischem Recht. Damit unterliegt auch die Frage, ob eine hier allein in Betracht kommende sog. ‚umgekehrte‘ Durchgriffshaftung, d.h. eine Haftung der Tochter für Verbindlichkeiten der Mutter, statthaft ist, dem russischen Recht. Nach Art. 56 III russ. ZGB haften jedoch juristische Personen nicht für Verbindlichkeiten ihres Gründers oder Eigentümers, es sei denn in den Fällen, die im ZGB selbst oder in den Gründungsdokumenten der juristischen Person vorgesehen sind. Nach Art. 113 Nr. 5 russ. ZGB und Nr. 1.14 (Satzung 2005) haftet die Kl. nicht für Verbindlichkeiten der Schuldnerin, auch nach Nr. 1.7 (Satzung 2000) haftet sie außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen nicht. Dass vor-

³ IPRspr. 1992 Nr. 265.

liegend gesetzliche Haftungstatbestände in Betracht kämen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Weder aufgrund der vorgelegten Gründungsdokumente der Kl. noch nach den sonstigen zur Verfügung stehenden Quellen oder dem Sachvortrag der Parteien hat der Senat Anhaltspunkte dafür, dass eine Durchgriffshaftung auf das Vermögen der Kl. nach russischem Recht in Betracht kommt. Hierauf hat der Senat in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich hingewiesen. Denn auch nach russischem Recht ist eine juristische Person grundsätzlich selbständig und haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Muttergesellschaft/ihres Gründers. In den erkennbaren Fällen einer Durchgriffshaftung sind Sachverhalte betroffen, in denen die Tochter aufgrund von Handlungen des Gründers vermögenslos wird, d.h. Bankrott eintritt. Hier liegt aber weder eine Vermögenslosigkeit der Kl. noch eine solche der Russischen Föderation als Schuldnerin des Bekl. oder ein Bankrott der Letzteren vor. Im Gegenteil ergibt sich bereits aus diesem Verfahren, dass die Schuldnerin in der Bundesrepublik Deutschland über erhebliche Vermögenswerte in Form von Grundstücken verfügt, die dem Zugriff des Bekl. unterliegen und in die er, wie aus der Entscheidung des Senats folgt, auch vollstrecken kann. Dass weitere Vermögenswerte der Schuldnerin aufgrund der Tatsache, dass sie hoheitlichen Aufgaben der Schuldnerin zu dienen bestimmt sind, der Vollstreckung durch den Bekl. entzogen sind, beruht nicht auf eigenen Maßnahmen der Schuldnerin, sondern auf den nach Art. 25 GG maßgeblichen allgemeinen Regeln des Völkerrechts, wonach die Vollstreckung in derartige Vermögenswerte eines fremden Staats ohne seine Zustimmung wegen deren Vollstreckungsimmunität nicht zulässig ist (vgl. OLG Köln, NJOZ 2004, 788).

Soweit der Bekl. in seinem Schriftsatz vom 19.2.2008 zur Begründung seiner Rechtsauffassung anführt, dass seiner Auffassung nach ein Zugriff auf Vermögensgegenstände außerhalb des Staatsgebiets der Schuldnerin insbesondere aus zukünftigen Titeln nicht mehr möglich und erfolgreich sein wird, ist dies für die Entscheidung dieses Verfahrens unerheblich. Denn zum einen steht bereits schon nicht fest, ob der Bekl. weitere Titel erlangen wird, zum anderen kann eine zukünftig nur möglicherweise eintretende Sachlage nicht zur Zulässigkeit einer Durchgriffshaftung in einem jetzt zur Entscheidung anstehenden Rechtsstreit führen. Soweit sich der Bekl. des Weiteren auch auf die Rechtsprechung des BGH zur Durchgriffshaftung bei der Einmann-GmbH beruft und meint, diese sei auf die vorliegende Fallkonstellation anwendbar, weil es sich um vergleichbare Sachverhalte handele, geht seine Argumentation insoweit fehl, als – worauf der Senat in der mündlichen Verhandlung bereits ausdrücklich hingewiesen hat – für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Durchgriffshaftung nicht deutsches, sondern russisches Recht Anwendung findet. Darauf, ob eine Durchgriffshaftung nach den Grundsätzen deutschen Rechts in Betracht käme, kommt es daher gerade nicht an. Selbst wenn man deutsches Recht für anwendbar hielte, wäre auch dann für eine Durchgriffshaftung die Vermögenslosigkeit der Schuldnerin Voraussetzung, von der aber nach den vorstehenden Ausführungen gerade nicht auszugehen ist.

cc. Die Kl. haftet dem Bekl. schließlich nicht aufgrund unerlaubter Handlung gemäß §§ 823, 826 BGB. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Russische Föderation die Rechtsfigur des Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung und die Kl. nur geschaffen hat, um den Bekl. zu schädigen.

4. Unbegründet ist die Berufung des Bekl. schließlich auch bezüglich seiner Verurteilung zur Einwilligung in die Freigabe der hinterlegten Mietzahlungen. Denn nachdem entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu I.3 die Zwangsvollstreckung des Bekl. in die der Kl. zustehenden Mietzinsforderungen unzulässig ist, ist der Bekl. auch zur Einwilligung in die Freigabe der bei dem AG Köln hinterlegten Mietzahlungen zugunsten der Kl. als der wahren Berechtigten verpflichtet.

II. Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Kl. vom 4. und 5.3.2008 geben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Eine der Ausnahmen vom Grundsatz des § 296a Satz 1 ZPO, wonach Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nicht mehr vorgebracht werden können, liegt nicht vor. Fälle des § 139 V ZPO oder des § 283 ZPO sind ersichtlich nicht gegeben. Ebenso wenig besteht einer der Restitutionsgründe im Sinne des § 156 II ZPO. Aber auch nach § 156 I ZPO besteht kein Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Insofern wird zu den Ausführungen der Kl. lediglich ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Es wurde vorstehend bereits ausgeführt, dass für die dingliche Rechtslage bezüglich in der Bundesrepublik Deutschland belegener Grundstücke allein deutsches Recht als *lex rei sitae* maßgeblich ist. Die Ausnahmeregelung des Art. 46 EGBGB greift vorliegend ersichtlich nicht ein. Insofern ist es nicht zutreffend, wenn die Kl. im Schriftsatz vom 4.3.2008 ausführen lässt, die Schuldnerin könne nicht über die der Kl. zugewiesenen Grundstücke verfügen. Denn nachdem die Schuldnerin im Grundbuch unstreitig als Eigentümerin eingetragen ist, dürften keine Zweifel daran bestehen, dass die Schuldnerin nach deutschem Recht ohne weiteres in der Lage wäre, mit dinglicher Wirkung wirksam über die Grundstücke zugunsten Dritter zu verfügen, bspw. auch aufgrund eines notariellen Kaufvertrags die Auflassung zugunsten eines Dritten zu erklären. Darauf, ob die Schuldnerin zu derartigen Verfügungen im Verhältnis zur Kl. nach russischem Recht berechtigt wäre, kommt es mangels Anwendbarkeit russischen Rechts gerade nicht an.

Die Argumentation der Kl. geht auch insoweit fehl, als sie sich darauf beruft, auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 873 BGB könnten sich Rechtserwerbe vollziehen. Denn bei den von ihr zum Vergleich herangezogenen Beispielen handelt es sich stets um Fälle, in denen sich der Erwerb eines im deutschen Sachenrechts vorgesehenen dinglichen Rechts außerhalb des Grundbuchs vollzieht. So liegt der Fall hier aber gerade nicht: Wie bereits ausgeführt, kennt das deutsche Sachenrecht kein Recht auf wirtschaftliche Verwaltung.

Aus diesem Grunde trifft auch die Argumentation der Kl. nicht, soweit sie die Entscheidung des BGH in NJW 1995, 58 ff.¹ für nicht anwendbar hält:

Die Kl. hält es nach ihren Ausführungen für verständlich, dass der BGH einem ausländischen Vindikationslegat, welches das deutsche Recht als Recht mit dinglicher Wirkung nicht kennt, keine über die Wirkungen eines einheimischen Vermächtnisses hinausgehende (dingliche) Wirkungen zuerkennen wollte. Wenn aber der BGH schon einem ausländischen Vindikationslegat, welches (zumindest) seine Entsprechung im Damnationslegat des § 2174 BGB findet, entgegen der Regelung im ausländischen Staat keine dingliche Wirkung zuerkennen wollte, sind keine Gründe dafür erkennbar, weshalb sogar einem dem deutschen Recht in seiner konkreten Ausprägung insgesamt unbekannten Recht dingliche Wirkung zuerkannt werden sollte.

Entgegen der von der Kl. vertretenen Auffassung verstößt eine Zulassung der Vollstreckung in das in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstück auch nicht gegen anerkannte Grundsätze des Völkerrechts. Denn das Grundstück steht unstreitig im Eigentum der Schuldnerin; nur in die aus diesem Eigentum nach deutschem Recht folgende Rechtsposition wird aufgrund des gegen die Schuldnerin lautenden Titels vollstreckt. Es wird also nicht in der Kl. in der Bundesrepublik Deutschland zustehendes Vermögen vollstreckt, sondern in solches der Schuldnerin. Insofern findet die Haftungsbeschränkung des Art. 126 I russ. ZGB bereits aus sachlichen Gründen keine Anwendung, da weder ein Recht der Kl. gepfändet noch in anderer Weise in ein solches vollstreckt werden soll. Es bleibt der Kl. unbenommen, ihr möglicherweise aufgrund eines ihr übertragenen Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland (schuldrechtlich) zustehende Ansprüche im Rahmen der geltenden Gesetze im Zwangsversteigerungs- bzw. Zwangsverwaltungsverfahren weiter zu verfolgen. Derartige schuldrechtliche Ansprüche könnten jedoch nach den vorstehenden Ausführungen im Rahmen einer Vollstreckung gegen den Eigentümer keine Rechte im Sinne des § 771 ZPO begründen; sie sind demnach im vorliegenden Verfahren auch nicht Gegenstand der Prüfung.

Darüber hinaus ist es ausdrückliche Rechtsfolge der hier Anwendung findenden deutschen gesetzlichen Bestimmungen, dass Rechte Dritter bei der Zwangsversteigerung erlöschen, soweit sie nicht ausnahmsweise nach den Vorschriften des ZVG bestehen bleiben, und schuldrechtliche Ansprüche Dritter an der zwangsversteigerten Sache nach Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Rechtsfolgen der Zwangsvollstreckung treffen jeden Dritten, unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit er hat und ob er für die Verbindlichkeiten des Schuldners haftet oder nicht. Eine unzulässige ‚Enteignung‘ des Dritten ist hiermit nicht verbunden.

Dass ein Recht zur wirtschaftlichen Verwaltung in Anbetracht der fehlenden Vollrechtsübertragung (also des Eigentums) auf die Kl. einem echten Treuhandverhältnis nicht gleichgesetzt werden kann und dementsprechend kein Recht nach § 771 ZPO begründet, wurde bereits dargelegt. Auch in der von der Kl. zitierten Entscheidung des BGH in NJW 1984, 2762⁴ waren die Trustees nach Auffassung des BGH – anders als die Kl. hier – Vollrechtsinhaber der Forderung durch Übertragung geworden. (vgl. BGH aaO zit. n. juris Rz. 45, 47). Fraglich war im dortigen Fall lediglich, ob die Beschränkungen, denen die Trustees gegenüber den Begünstigten des Trusts unterlagen, unmittelbare (dingliche) Wirkungen zeigten (bei der Anwendung angelsächsischen Rechts) oder nur schuldrechtlicher Natur waren (bei der Anwendung deutschen Rechts).

Entgegen der Auffassung der Kl. ist der vorliegende Fall auch nicht mit der Sach- und Rechtslage bzgl. der Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland zu Schadensersatz wegen Kriegsverbrechen der deutschen Wehrmacht vergleichbar. Denn die Frage, ob die Russische Föderation als Schuldnerin dem Bekl. haftet, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Der Bekl. hat bereits einen gegen die Schuldnerin gerichteten, vom KG Berlin für vollstreckbar erklärten Titel des schwedischen Schiedsgerichts erstritten. Der Haftungsumfang der Schuldnerin ggb. dem Bekl. ist deshalb – auch unter Berücksichtigung der Regelungen des russ. ZGB – nicht zwei-

⁴ IPRspr. 1984 Nr. 121.

felhaft. Mit Einwendungen zum Grund der Haftung der Schuldnerin vermag sich die Kl. in diesem Verfahren nicht zu verteidigen. Auch die Frage, ob der Schiedsspruch des schwedischen Schiedsgerichts in der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dass – anders als in dem mit dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vorgelegten Gutachten von Prof. Dr. M. unterstellt – nicht in Vermögen der Kl., sondern in solches der Schuldnerin vollstreckt wird, wurde bereits ausgeführt: Das Grundstück steht im Eigentum der Schuldnerin, den Rechten des Bekl. vorrangige dingliche Rechte der Kl. daran bestehen nicht.

Auch im Übrigen geben die rechtlichen Ausführungen im nunmehr vorgelegten Kurzgutachten von Prof. Dr. N. keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung:

Zwar geht die Kl. mit ihrem Gutachter zu Recht davon aus, dass nach den wegen Art. 25 GG maßgeblichen allgemeinen Regeln des Völkerrechts die Vollstreckung ohne Zustimmung des fremden Staats dann unzulässig ist, wenn der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt des Beginns der Vollstreckungsmaßnahme hoheitlichen Zwecken des fremden Staats diene (vgl. BVerfG, Beschl. vom 13.12.1977 – 2 BvM 1/76, BVerfGE 46, 342⁵; BVerfG, Beschl. vom 12.04.1983 – 2 BvR 678/81 u.a., BVerfGE 64, 1 [40]⁶; BGH aaO).

Letzteres ist hier jedoch nicht der Fall. Denn Gegenstand der Vollstreckung ist allein das Grundstück der Schuldnerin in L. Dass dieses Grundstück hoheitlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, ist von der Kl. bisher im Verfahren nicht vorgebracht worden und angesichts der unstreitigen rein gewerblichen Art und Weise der Nutzung des Grundstücks auch nicht ersichtlich:

Mangels entsprechender Kriterien im Völkerrecht ist die Abgrenzung, ob der hoheitliche oder nichthoheitliche Bereich staatlicher Tätigkeit betroffen ist, im Normalfall nach der jew. nationalen Rechtsordnung vorzunehmen (vgl. OLG Köln, OLGR 2004, 109⁷, zit. n. juris Rz. 20). In der Verwaltungsrechtslehre wird insofern differenziert zwischen dem Verwaltungsvermögen als dem Vermögen, das unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient und dem Finanzvermögen als dem öffentlichen Vermögen von Rechtsträgern, das nicht unmittelbar bestimmten Verwaltungsaufgaben dient, sondern nur mittelbar, also nicht durch die Nutzung selbst, sondern durch die Erträge, die es abwirft und die wiederum zur Finanzierung der Verwaltung beitragen (vgl. hierzu OLG Köln aaO Rz. 22 m.w.N.). Das betroffene Grundstück gehört danach zum Finanzvermögen der Schuldnerin. Denn es ist keinem öffentlichen Zweck gewidmet, sondern wird von der Kl. gewerblich an die H. Immob. AG vermietet. Demnach dienen weder das Grundstück selbst noch die hieraus – von der Kl. – erzielten Erträge unmittelbaren Verwaltungsaufgaben und damit ‚hoheitlichen Zwecken‘ im o.g. Sinn, beide dienen vielmehr nur mittelbar der Finanzierung der Verwaltung (vgl. insoweit auch OLG Köln aaO). Zu einer Vorlage nach Art. 100 II, 25 GG zur Frage, welche völkerrechtlichen Regeln wegen der Abgrenzungsfrage Bestandteil des Bundesrechts sind, hat der Senat in Anbetracht dessen, dass die vorstehenden Grundsätze, nach denen einem fremden Staat Vollstreckungsmunität zu gewähren ist, weder von der Kl. noch, soweit ersichtlich, sonst in der Literatur angezweifelt werden, keine Veranlassung.“

⁵ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁶ IPRspr. 1983 Nr. 127.

⁷ IPRspr. 2003 Nr. 118.

b) BGH 6.11.2008 – IX ZR 64/08:

„Die Nichtzulassungsbeschwerde ist statthaft und zulässig (§ 544 I 1 und 2, II ZPO). Sie hat jedoch keinen Erfolg. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 II 1 ZPO).

1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist – neben dem Unterlassungsbegehren – eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), kein vollstreckungsgerichtliches Verfahren. Diese kann grundsätzlich nur mit dem materiellen Recht des Klägers begründet und nicht auf die Verletzung vollstreckungsrechtlicher Verfahrensvorschriften wie auch den Grundsatz der Vollstreckungsimmunität gestützt werden.

a) Überschneidungen können sich allerdings ergeben, wenn das Vollstreckungsgericht und das an seine Stelle tretende Gericht der sofortigen Beschwerde ausnahmsweise auch das materielle Recht prüfen müssen. In einem solchen Fall, etwa beim evidenten Dritteigentum oder bei nichtigen Vollstreckungsakten, kann dem Dritten neben den verfahrensrechtlichen Rechtsbehelfen auch die Klage aus § 771 ZPO zustehen (vgl. BGH, Urt. vom 11.7.1962 – VIII ZR 125/61, WM 1962, 1177; *Musielak-Lackmann*, ZPO, 6. Aufl., § 771 Rz. 3). Über Vollstreckungsmängel ist dagegen zwingend in dem hierfür vorgesehenen Verfahren (hier: § 28 II ZVG i.V.m. §§ 766, 793 ZPO, § 11 I RPflG) zu befinden (vgl. *Stöber*, ZVG, 18. Aufl., § 28 Rz. 9 f.). Dies gilt auch für einen Dritten, wenn er als Beteiligter (§ 9 ZVG) zur Erinnerung befugt ist (vgl. *Stöber* aaO Rz. 10). Der Nutzer, der aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrags zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt ist, gehört zum Kreis der Beteiligten im Sinne des § 9 Nr. 2 ZVG, wenn er sein Recht anmeldet und glaubhaft macht; ein schuldrechtlicher Anspruch ist hierfür ausreichend (vgl. *Stöber* aaO § 9 Rz. 2 unter 2.8).

b) Soweit sich die Kl. nach Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht und im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unter Bezugnahme auf Nr. 7 der Erklärung des Leiters der Hauptverwaltung für internationale Zusammenarbeit der Verwaltung der Angelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30.4.2008 auf die Verletzung der Vollstreckungsimmunität beruft, handelt es sich um eine das Vollstreckungsverfahren betreffende Einwendung, die mit vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen geltend zu machen ist. Aus den beigezogenen Versteigerungsakten (93 K 29/06 – AG Köln) ergibt sich, dass die Russische Föderation einen hierauf gestützten Antrag sowohl im Zwangsversteigerungs- als auch im Zwangsverwaltungsverfahren gestellt und mit der sofortigen Beschwerde weiterverfolgt hat (vgl. *Schriftsätze* vom 18.5.2007, vom 7.9.2007, vom 18.10.2007).

Diese Zuordnung der Prüfung der Vollstreckungsimmunität entspricht der Rechtsprechung des BGH. Die maßgeblichen Verfahren, in denen in jüngster Zeit die Reichweite dieses völkerrechtlichen Grundsatzes zu prüfen war, betrafen Rechtsbeschwerden gegen vollstreckungsrechtliche Entscheidungen (vgl. BGH, *Beschl.* vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03¹, WM 2003, 1388, 1389; vom 4.10.2005 – VII ZB 8/05², WM 2006, 41, 42; vom 4.10.2005 – VII ZB 9/05³, WM 2005, 2274, 2275).

¹ IPRspr. 2003 Nr. 115.

² IPRspr. 2005 Nr. 91.

³ IPRspr. 2005 Nr. 118.

Gleiches gilt für die Befassung des BVerfG mit Fragen der Vollstreckungssimmunität. Die zugrunde liegenden Ausgangsverfahren waren jeweils Vollstreckungsverfahren (vgl. BVerfGE 46, 342, 346 f.⁴; 64, 1, 5 ff.⁵; 117, 141, 143⁶). Die Nichtzulassungsbeschwerde macht nicht geltend, warum von dieser verfahrensmäßigen Handhabung, von der auch das Berufungsgericht ausgegangen ist, abgerückt werden sollte.

2. Das Berufungsgericht geht von dem bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen unstreitigen Sachverhalt aus, dass das betroffene Grundstück zum Finanzvermögen der Schuldnerin gehörte, keinem öffentlichen Zweck gewidmet, sondern von der Kl. gewerblich an die [G.; OLG: ‚H. Immob.‘] AG vermietet war. Daraus hat es den zutreffenden Schluss gezogen, dass es keinen ‚hoheitlichen Zwecken‘ diene und zu keinem Drittwiderspruchsrecht der Kl. führe.

a) Dieser Sachverhalt ist auch im vorliegenden Verfahrensabschnitt maßgeblich, soweit die Beurteilung des materiellen Rechts der Kl. an dem Grundstück in Frage steht.

aa) Die Kl. hatte zu der rechtlichen Einordnung ihrer Rechtsstellung an dem Grundstück und zu den mit der Nutzung verfolgten Zwecken in dem bestimmenden Schriftsatz vom 22.6.2006 vorgetragen:

„Ab dem Jahre 1991 wurde das russische Rechtssystem grundlegend reformiert. Insbesondere wurden die Immobilien, die Staatseigentum waren, im Zuge der Privatisierung zum größten Teil in Privateigentum überführt. Immobilien, die aktuell nicht hoheitlich genutzt wurden, für die Privatisierung aber nicht geeignet waren, verblieben zunächst im Staatseigentum.

Die fiskalischen Aufgaben sollten nicht mehr staatlich ausgeübt werden und wurden daher größtenteils an Private übertragen. Anders als z.B. in Deutschland bediente man sich dabei nicht *klassischer* Rechtsformen der Kapitalgesellschaften mit staatlicher Beteiligung. Hierfür wurde vielmehr die neue Rechtsform des staatlich unitarischen Unternehmens (Art. 113 ff. ZGB) geschaffen. Die Zwecksetzung dieser Unternehmen unterscheidet sich kaum von den Zielen, wie diese z.B. von kommunalen Versorgungsunternehmen oder kommunalen Beteiligungsgesellschaften in der Bundesrepublik verfolgt werden. Davon sind *Einrichtungen* zu unterscheiden, die den deutschen kommunalen oder staatlichen Eigenbetrieben weitestgehend entsprechen. Diese verfügen über kein eigenes Budget und haben nicht etwa nur Überschüsse, sondern schon etwaige Einnahmen an ihren Gründer abzuführen. Der Gründer eines unitarischen Unternehmens legt zwar [dessen] Satzung fest, kann ihm jedoch im Rahmen der laufenden Tätigkeit keine Weisungen erteilen.

Auf die Übertragung des Volleigentums in die unitarischen Unternehmen hat man verzichtet und stattdessen ein *minderwertiges* Eigentum in Form des Rechts zur wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 294 ZGB) geschaffen. Das Vermögen, das ein unitarisches Unternehmen zur Erfüllung fiskalischer Aufgaben benötigt, wird ausschließlich in Form eines solchen *minderwertigen* Eigentums geleistet. Dabei büßen der Staat oder die Kommune nicht vollständig das Eigentum ein, können die Übertragung des Rechts der wirtschaftlichen Verwaltung aber auch nicht rückgängig machen.“

⁴ IPRspr. 1977 Nr. 117.

⁵ IPRspr. 1983 Nr. 127.

⁶ IPRspr. 2006 Nr. 106.

Dieser Vortrag entspricht der von der Kl. mit der Klageschrift vorgelegten eigenen Satzung vom 18.5.2005, in der das Unternehmen unter Punkt 1.8 als ‚kommerzielle Organisation‘ bezeichnet wird.

bb) Ohne Erfolg beanstandet die Nichtzulassungsbeschwerde als Gehörsverstoß, das Berufungsgericht habe den neuen Sachvortrag der Kl. nach Schluss der mündlichen Verhandlung, wonach das Grundstück hoheitlichen Zwecken diene, übergangen. Soweit der von der Nichtzulassungsbeschwerde angeführte Schriftsatz vom 5.3.2008 eine andere Sachdarstellung enthält, war dieses neue Angriffsmittel aus Gründen des Prozessrechts (§ 296a Satz 1 ZPO) bei der Prüfung des Sachverhältnisses (Veräußerung hinderndes Recht) nicht zu berücksichtigen, weil der Kl. kein Schriftsatznachlass gewährt worden war (vgl. *Zöller-Greger*, ZPO, 26. Aufl., § 297 Rz. 2). Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 12.2.2008 ist der als übergangen gerügte Vortrag auch nicht im Verlauf der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführt worden.

Der Hinweis auf den anerkannten Rechtsgrundsatz, wonach die völkerrechtliche Vollstreckungsimmunität als Verfahrenshindernis in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu beachten sei (vgl. BVerfGE 46 aaO 359; BGH, Beschl. vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03 aaO 1389), führt auch i.V.m. den sonst geltend gemachten Rechtspositionen der Kl. und der Russischen Föderation nicht zu einem die Veräußerung hindernden Recht. Der private Einzelne – wie der fremde Staat – kann sich im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts – wie auch auf sonstiges objektives Recht – nur im Rahmen des jeweiligen Verfahrensrechts berufen (BVerfGE 46 aaO 363).

b) Soweit die Kl. unter Bezugnahme auf die Nr. 6 der Erklärung der Verwaltung der Angelegenheiten des Präsidenten der Russischen Föderation vom 30.4.2008 im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde weiterhin geltend macht, das die Veräußerung hindernde Recht ergebe sich aus der dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Delegation des Vermögens durch die Schuldnerin auf die Kl., ist durch die Rechtsprechung des BVerfG geklärt, dass unter Berücksichtigung des Völkerrechts (Art. 25 GG) Vermögen eines fremden Staats, welches im Zeitpunkt der Anordnung der Vollstreckungsmaßnahme nicht hoheitlichen Zwecken des fremden Staats dient, dem Vollstreckungszugriff eines Gläubigers aus einem Vollstreckungstitel gegen den fremden Staat, der über ein nichthoheitliches Verhalten dieses Staats ergangen ist, offen steht (BVerfGE 46 aaO 392, 395 ff.; 64 aaO 16, 40 f., 43; 117 aaO 153 f.; vgl. auch BGH, Beschl. vom 28.5.2003 – IXa ZB 19/03 aaO 1389; vom 4.10.2005 – VII ZB 8/05 aaO; vom 4.10.2005 – VII ZB 9/05 aaO). Was für den fremden Staat selbst gilt, hat auch gegenüber dem rechtsfähigen Unternehmen des fremden Staats Gültigkeit, dem jedenfalls keine weitergehende ‚Immunität‘ zukommen kann (BVerfGE 64 aaO 23). An dieser Rechtsprechung durfte das Berufungsgericht seine Entscheidung ausrichten; Zweifel im Sinne des Art. 100 II GG bestanden nicht. Ein Verstoß gegen Art. 101 I 2 GG liegt deshalb nicht vor.

3. Die Anwendung von Art. 43 I, 46 EGBGB auf das von der Kl. reklamierte Wirtschaftsführungsrecht wirft auch im Übrigen keine Grundsatzfrage auf, die eine Zulassung der Revision rechtfertigt. Die Reichweite des Belegenheitsgrundsatzes ist durch die Rechtsprechung des BGH hinreichend geklärt (vgl. BGHZ 100, 321,

324⁷; BGH, Urt. vom 28.9.1994 – IV ZR 95/03⁸, WM 1994, 2124, 2126). Danach kommt die Anerkennung eines ungebuchten Immobiliarsachenrechts aufgrund einer im Ausland durch Hoheitsakt begründeten Nutzverwaltung nicht in Betracht. Aus der von der Nichtzulassungsbeschwerde zitierten Entscheidung des BGH zur Umwandlung im Wege der Spaltung (BGH, Urt. vom 25.1.2008 – V ZR 79/07, WM 2008, 607, z. Veröffl. best. in BGHZ 175, 123) ergibt sich nichts anderes. Sie betrifft einen anderen rechtlichen Zusammenhang. Eine obligatorische Rechtsposition des Nutzverwalters eines ausländischen Grundstücksfiskus hindert unbeschadet der in der Erklärung vom 30.4.2008 dargelegten Verhältnisse die Zwangsversteigerung des Grundstückseigentums nicht.

4. Bei der Behandlung des Unterlassungsanspruchs ist das Berufungsgericht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH abgewichen.“

c) BVerfG 15.12.2008 – 2 BvR 2495/08:

„II. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwf. eine Verletzung ihrer grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 101 I 2 und Art. 103 I GG.

1. Die Beschwf. sei ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden, weil eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 II GG zur Klärung objektiver Zweifel an der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, hier dem Grundsatz der Vollstreckungsimmunität, in verfassungswidriger Weise unterblieben sei. Die Beschwf. habe durch Vorlage eines Gutachtens, das sie zum Gegenstand ihres Vortrags im Verfassungsbeschwerdeverfahren mache, dargestellt, dass das Wirtschaftsführungsrecht der Beschwf. durch den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Vollstreckungsimmunität geschützt werde. Zwar sei dieser Grundsatz bislang noch nie zum Schutz von Rechten Dritter angewendet worden. Es lägen aber keine vom Standpunkt der Beschwf. abweichenden Stellungnahmen vor; vielmehr werde die Auffassung der Beschwf. durch zwei Stimmen im völkerrechtlichen Schrifttum gestützt. Die Ansicht des BGH, nach der ein Staatsunternehmen aus der Staatenimmunität keine weitergehenden Rechte ableiten könne als der Staat selbst, gehe fehl, denn es gehe hier um andersartige Rechte, nämlich das staatliche Eigentum einerseits und das Wirtschaftsführungsrecht der Beschwf. andererseits.

2. Schließlich hätten die angegriffenen Entscheidungen das grundrechtsgleiche Recht der Beschwf. auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass sie in verschiedener Hinsicht den Vortrag der Beschwf. nicht berücksichtigt hätten. Zu Unrecht habe der BGH festgestellt, die Beschwf. habe in ihrer Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht, warum von der Unterscheidung abgerückt werden solle, dass die Vollstreckungsimmunität mittels vollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelfe und nicht der Drittwiderspruchsklage geltend zu machen sei. Denn die Beschwf. habe ausführlich begründet, warum ihr Recht zur Wirtschaftsführung von dem Grundsatz der Vollstreckungsimmunität geschützt werde. Ferner habe der BGH ihren Vortrag zum Völkerrecht in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen nicht als präkludiert ansehen dürfen, denn es handle sich um rechtliches Vorbringen, das in jedem Fall zu berücksichtigen gewesen sei; zudem sei der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität stets von Amts wegen zu berücksichtigen. Darüber hinaus habe der BGH frühere

⁷ IPRspr. 1987 Nr. 40.

⁸ IPRspr. 1994 Nr. 125.

Gehörsverstöße des OLG nicht ausgeräumt, welches den völkerrechtlichen Vortrag der Beschwf. zum Teil nicht richtig eingeordnet habe.

III. Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Sie hat keine grundsätzliche Bedeutung, und ihre Annahme zur Entscheidung ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 I BVerfGG bezeichneten Rechte angezeigt, da sie keine Aussicht auf Erfolg hat (vgl. § 93a II BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht entsprechend den Anforderungen nach §§ 92, 23 I 2 BVerfGG in hinreichend substantzierter Weise begründet ist.

1. a) Das BVerfG hat in seiner Rechtsprechung festgestellt, dass das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 I 2 GG grundsätzlich auch durch eine unterbliebene Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 II GG verletzt werden kann (siehe nur BVerfGE 64, 1 [12 f.];¹ 96, 68 [77]). Dies ist der Fall, wenn objektive Zweifel an der Bedeutung oder der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts bestehen, die völkerrechtliche Zweifelsfrage für den Ausgangsrechtsstreit entscheidungserheblich ist (vgl. BVerfGE 4, 319 [321]; 15, 25 [30]²) und die angegriffene Entscheidung auf der unterbliebenen Vorlage beruht (vgl. nur BVerfGE 109, 13 [22]). Dass diese Voraussetzungen vorliegen, muss ein Beschwerdeführer bei einer Rüge der Entziehung des gesetzlichen Richters durch Nichtvorlage nach Art. 100 II GG nach Maßgabe von §§ 92, 23 I 2 BVerfGG in hinreichend substantzierter Weise darlegen.

b) Daran fehlt es hier.

aa) Ernstzunehmende Zweifel an dem Bestehen oder der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts bestehen dann, wenn das Gericht von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (vgl. BVerfGE 23, 288 [319]; 96, 68 [77]). Solche Zweifel hat die Beschwf. nicht dargelegt.

Es ist schon nicht ersichtlich, um welche konkrete völkerrechtliche Regel es der Beschwf. geht. Zutreffender Ausgangspunkt der Argumentation der Beschwf. ist der Grundsatz der Staatenimmunität, der aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten [vgl. auch Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen vom 6.6.1973 (BGBl. II 431)] folgt. Eine Ausprägung des Grundsatzes der Staatenimmunität ist die Vollstreckungsimmunität, nach der staatliche Vermögensgegenstände vor Vollstreckungsmaßnahmen anderer Staaten immun sind. Dieser hergebrachte Grundsatz gilt nach heutigem Völkerrecht jedoch nicht mehr uneingeschränkt; vielmehr ist mittlerweile anerkannt, dass eine Unterscheidung zu treffen ist zwischen Vermögensgegenständen, die hoheitlichen Zwecken dienen und deshalb der Vollstreckungsimmunität unterliegen, weil nur dadurch die souveräne Erfüllung staatlicher Hoheitsaufgaben gewährleistet werden kann. Dagegen gebietet es der Grundsatz der Staatenimmunität nicht, dass auch Vermögensgegenstände der Vollstreckung entzogen sind, mit denen keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt werden sollen; hier greift die Vollstreckungsimmunität deshalb nicht (vgl. zu alldem BVerfGE 46, 342 [364 ff.];³ m.N.). Das Ausgangsverfahren wirft die Frage auf, ob und in welcher Hinsicht der völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz der Vollstreckungsimmunität

¹ IPRspr. 1983 Nr. 127.

² IPRspr. 1962–1963 Nr. 170.

³ IPRspr. 1977 Nr. 117.

auch eingreifen könnte, wenn in einen Vermögensgegenstand vollstreckt werden soll, der zwar – dies bestreitet auch die Beschwf. nicht – für sich genommen nicht der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dient, der aber für den staatlichen Eigentümer von einem Staatsunternehmen hoheitlich verwaltet wird. Dabei geht die Beschwf. einerseits davon aus, dass ihr Wirtschaftsführungsrecht als hoheitliches Recht eines Staatsunternehmens durch den Grundsatz der völkergewohnheitsrechtlichen Vollstreckungsimmunität geschützt werde. Andererseits bezieht sie sich weitgehend auf das im Ausgangsverfahren erstattete Privatgutachten ihres Prozessbevollmächtigten, das im Kern aus der Perspektive des Staats argumentiert und von der hoheitlichen Verwaltung auf eine hoheitliche Zweckbindung des verwalteten Gegenstands schließen will. Mit dieser Argumentation hat die Beschwf. indes nicht nur keine konkrete Vorlagefrage formuliert, sondern auch Zweifel daran gelassen, um welche Regel des Völkerrechts es ihr geht.

Zudem kann die völkerrechtliche Argumentation der Beschwf. schon deshalb keine objektiven Zweifel an der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts begründen, weil sie unschlüssig ist. In der Aufbereitung der völkerrechtlichen Rechtslage in dem von der Beschwf. in Bezug genommenen Privatgutachten ihres Prozessbevollmächtigten heißt es unter dem Stichpunkt ‚Staatsunternehmen‘ einerseits, völkerrechtliche Vollstreckungsimmunität werde objektbezogen gewährleistet; es gehe nicht um eine Qualifikation staatlicher Untergliederungen oder Unternehmen *ratione personae*, sondern um die Einordnung des Gegenstands der Zwangsvollstreckung *ratione materiae*. Damit geht die Beschwf. davon aus, dass es entscheidend auf die hoheitliche Zwecksetzung der Verwendung des Grundstücks selbst ankomme. Andererseits wird aber auf den hoheitlichen Zweck des Rechts auf wirtschaftliche Verwaltung abgestellt, weil der Staat das Vermögen durch Übertragung auf einen hoheitlichen Verwaltungsträger einem hoheitlichen Zweck widme. Diese Argumentation ist widersprüchlich und lässt insgesamt nicht hinreichend klar erkennen, wo der völkerrechtliche Anknüpfungspunkt für die im Ausgangsverfahren entscheidende Frage liegen soll, ob die Beschwf. ein die Veräußerung hinderndes Recht an dem Grundstück im Sinne des § 771 ZPO geltend machen kann.

Objektive Zweifel hinsichtlich einer allgemeinen Regel des Völkerrechts legt die Beschwf. auch insoweit nicht dar, als ihre Rechtsauffassung unter Berücksichtigung der geltenden Völkerrechtslage zumindest nicht nahe liegend erscheint und die Beschwf. für ihre Auffassung auch keine Belege anführen kann. Der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität ist in der Völkerrechtsentwicklung zurückgedrängt worden und gilt heute nur noch für Vermögensgegenstände, die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben eingesetzt werden (vgl. nochmals BVerfGE 46 aaO m.N.). Für das in Rede stehende Grundstück greift die Vollstreckungsimmunität daher grundsätzlich nicht ein. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, warum das Völkerrecht es den Staaten erlauben sollte, diese überkommene Unterscheidung dadurch aufzuheben, dass sie ihre, für sich genommen nicht hoheitlich eingesetzten, Vermögensgegenstände einer nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts hoheitlich organisierten Verwaltung unterstellen, denn so hätte es jeder Staat durch innerstaatliche Organisationsakte in der Hand, sein gesamtes Vermögen dem Vollstreckungszugriff zu entziehen. Zu diesem nahe liegenden Einwand nimmt die Beschwf. nicht Stellung. Darüber hinaus ist die aus der Staatenimmunität abgeleitete Vollstreckungsimmuni-

tät ein Schutzrecht zugunsten der Staaten. Der Staat kann gegen Vollstreckungsmaßnahmen einwenden, der Vollstreckungsgegenstand diene der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und sei daher vollstreckungsrechtlich immun; dies hat die Russische Föderation im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe auch getan. Hier geht es indes um eine Drittwiderspruchsklage des Staatsunternehmens, das sich auf den Grundsatz der Vollstreckungsimmunität beruft. Dieser Grundsatz müsste also nicht nur zugunsten des Staats, sondern auch zugunsten einer mit dem Staat nicht identischen juristischen Person herangezogen werden können. Dies ist auch das Anliegen der Beschwer., die sich nicht für die Russische Föderation auf die Vollstreckungsimmunität beruft, sondern der Auffassung ist, ihr eigenes Recht zur Wirtschaftsführung über das Grundstück, welches von dem staatlichen Eigentum gerade zu unterscheiden sei, werde durch die Vollstreckung in völkerrechtswidriger Weise betroffen. Die Anwendung staatengerichteter Grundsätze auf natürliche oder juristische Personen ist aber dem Völkerrecht grundsätzlich fremd; umso mehr hätte es einer näheren Erörterung dieser Frage durch die Beschwer. bedurft, an der es weitgehend fehlt.

Die Beschwer. kann für ihre Auffassung auch keine Belege anführen. Sie räumt sogar selbst ein, dass der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität ‚bisher noch nie‘ zum Schutz von Rechten Dritter angewendet worden sei. Dass keine den Standpunkt der Beschwer. widerlegenden Stellungnahmen vorliegen, wie diese behauptet, ist dabei unerheblich; die Frage ist vielmehr, ob die Beschwer. ihre eigene Auffassung mit Belegen aus der Staatspraxis oder doch mit völkerrechtlicher Expertise untermauern kann. Dies ist nicht der Fall; die Beschwer. bezieht sich auf zwei Stimmen, eine deutsche Dissertation und einen Beitrag in einem angesehenen Völkerrechtslexikon (*Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, 186 f.; und *Bernhardt-Macalister-Steinberger*, Encyclopedia of Public International Law, 2000, Bd. IV. [State Immunity], 615 [630]). *Damian* geht zwar kurz auf das Thema ‚Immunität auswärtiger Staaten im Vollstreckungsverfahren gegen Dritte‘ ein, doch geht es dabei allein um die Betroffenheit staatlicher Vermögenswerte, etwa weil ein Staat Eigentümer eines Gegenstands sein kann, der sich im Besitz eines Dritten befindet, in dessen Vermögen vollstreckt werden soll. Zur Frage, ob sich auch ein Dritter auf die Vollstreckungsimmunität berufen kann, findet sich bei *Damian* nichts; Entsprechendes gilt für die Ausführungen von *Steinberger*.

Schließlich hat die Beschwer. objektive Zweifel am Bestehen oder an der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts auch deshalb nicht darzulegen vermocht, weil es ihr nicht zentral um Zweifel an der Völkerrechtslage geht. Im Kern geht es ihr um einen Völkerrechtsverstoß der Fachgerichte, weil sie der Auffassung ist, die Abweisung ihrer Drittwiderspruchsklage stehe mit dem geltenden Völkerrecht nicht im Einklang. Das BVerfG hat aber bereits klargestellt, dass das Normenverifikationsverfahren nach Art. 100 II GG ein objektives Zwischenverfahren ist und die Anwendung der in Rede stehenden Regel daher nicht Aufgabe des BVerfG ist (vgl. Beschl. der Ersten Kammer des Zweiten Senats vom 30.1.2008 – 2 BvR 793/07, NVwZ 2008, 878 f.). Eine solche Rüge kann mit der Verfassungsbeschwerde nur gestützt auf Art. 2 I GG i.V.m. Art. 25 GG erhoben werden (vgl. BVerfG aaO 879), wobei hier offen bleiben kann, ob die Beschwer. als ausländische juristische Person eine solche Rüge erheben könnte.

bb) Die Beschwf. hat auch die Entscheidungserheblichkeit des Bestehens oder der Tragweite einer allgemeinen Regel des Völkerrechts für die Entscheidung im Ausgangsverfahren nicht dargelegt. In dieser Hinsicht setzt die Beschwf. sich allein mit der Frage auseinander, ob der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Demgegenüber hätte es einer nachvollziehbaren Auseinandersetzung mit der Frage bedurft, inwiefern und aus welchen Gründen der staatengerichtete Grundsatz der Vollstreckungsimmunität nicht nur im Rahmen der vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe der Russischen Föderation als Grundstückseigentümerin, sondern auch im Rahmen der Drittwiderspruchsklage der Beschwf. zu berücksichtigen sein soll. Warum die Beschwf. zu ihren eigenen Gunsten den Grundsatz der Vollstreckungsimmunität anführen können soll, wird nicht überzeugend erörtert. Die nachvollziehbare Argumentation von OLG und BGH dazu, dass das Recht der Beschwf. zur Wirtschaftsführung nach Maßgabe des einfachen Rechts kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne von § 771 ZPO darstellt, müsste die Beschwf. unmittelbar unter Rückgriff auf den Grundsatz der Vollstreckungsimmunität zu erschüttern suchen, aber die Beschwf. setzt sich mit den angegriffenen Entscheidungen nicht näher auseinander. Sie hat deshalb die Entscheidungserheblichkeit ihrer völkerrechtlichen Argumentation im Ergebnis nicht hinreichend dargelegt.

2. Es fehlt auch an einer hinreichend substantiierten Begründung der Verfassungsbeschwerde, soweit die Beschwf. Verletzungen ihres grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör geltend macht.

a) Art. 103 I GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG nur dann verletzt, wenn die Entscheidung auf der Gehörsverletzung beruht (vgl. nur BVerfGE 28, 17 [20]; 60, 313 [318]; 86, 133 [147]). Dies wirkt sich auch auf die Begründungsanforderungen für die Verfassungsbeschwerde aus: Eine Gehörsrüge ist nur dann in ausreichender Weise begründet, wenn der Beschwerdeführer darlegt, dass die Entscheidung auf dem geltend gemachten Grundrechtsverstoß beruht (vgl. BVerfGE 28 aaO; 82, 236 [256 ff.]; st. Rspr.).

b) Nach diesem Maßstab fehlt es hier an einer hinreichend substantiierten Begründung der Gehörsverletzungen. Der Beschwf. geht es bei allen geltend gemachten Gehörsverstößen um die fehlende Berücksichtigung oder um die falsche Einordnung völkerrechtsbezogenen Vortrags zur Anwendbarkeit bzw. zur Reichweite des Grundsatzes der Vollstreckungsimmunität. Die Beschwf. hat indes wie dargestellt nicht darzulegen vermocht, inwieweit dieser völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz für die Entscheidungen im Ausgangsverfahren überhaupt entscheidungserheblich sein könnte. Ergibt sich aus dem Vorbringen aber bereits nicht die Entscheidungserheblichkeit der von der Beschwf. aufgeworfenen völkerrechtlichen Fragen, dann geht daraus ebenso wenig hervor, inwieweit die angegriffenen Entscheidungen auf der Verkenennung oder der fehlenden Berücksichtigung der völkerrechtlichen Ausführungen der Beschwf. beruhen könnten.“

188. *Die Gegenseitigkeit der Zwangsvollstreckung ist im Sinne von § 917 II ZPO nicht verbürgt, wenn die Gerichte im Vollstreckungsstaat einem deutschen Zahlungstitel gegen den Fiskus (hier: Republik Argentinien) nur deklaratorische*